



Zeugnis für Schüler/innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen*: Überblick

* gilt für Regelklassenschüler/innen mit und ohne IF sowie für integrierte Sonderschüler/innen in der Verantwortung der Regelschule (ISR). Integrierte Sonderschüler/innen in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) werden gemäss Rahmenkonzept der zuständigen Sonderschule beurteilt.

Zielgruppe	rechtliche Grundlage	Voraussetzungen	Zeugnis	Lernbericht
Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren individuelle Lernziele in einem oder mehreren Fächern wesentlich unter den Lernzielen ihrer Klasse liegen	§ 10 Zeugnisreglement vom 1.9.2008	am schulischen Standortgespräch: <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung individueller Lernziele, die wesentlich von den Stufen-, bzw. Klassenlernzielen abweichen • Beschluss für Verzicht auf Noten in der Regel schulpsychologische Abklärung	keine Note in den entsprechenden Fächern Bemerkungen: <i>„Deutsch und Mathematik: Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund individueller Lernziele“</i>	Lernbericht obligatorisch Beschreibung der individuellen Lernziele und deren Erreichung auf eigener Vorlage oder auf Formular Lernbericht (mit Notenverzicht) zum Zeugnis des VSA
Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die an Lernzielen arbeiten, die weit über die Lernziele ihrer Klasse hinausgehen	§ 9 Abs. 3 Zeugnisreglement vom 1.9.2008	am schulischen Standortgespräch: <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung individueller Lernziele 	Benotung nach Klassenlernzielen Bemerkungen: keine	Lernbericht fakultativ Beschreibung der individuellen Lernziele und deren Erreichung auf eigener Vorlage oder auf Formular Lernbericht (mit Notengebung) zum Zeugnis des VSA

<p>neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache</p>	<p>§ 10 Zeugnisreglement vom 1.9.2008</p>	<p>Einschätzung des Sprachstandes in Deutsch</p> <p>am schulischen Standortgespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung individueller Lernziele • evtl. Beschluss für Verzicht auf Noten 	<p>im 1. und 2. Semester keine Noten in allen sprachabhängigen Fächern im 3. bis 6. Semester (je nach erreichtem Sprachstand) individuelle Lernziele ohne Noten im Fach Deutsch</p> <p>Bemerkungen: <i>„Lernt Deutsch als Zweitsprache. Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements.“</i></p>	<p>Lernbericht obligatorisch</p> <p>Beschreibung der individuellen Lernziele und deren Erreichung</p> <p>auf eigener Vorlage oder auf Formular Lernbericht zum Zeugnis des VSA</p>
<p>normalbegabte Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen oder Verhaltensauffälligkeiten, die zwar an den regulären Klassenlernzielen arbeiten, diese aber aufgrund ihrer Schwierigkeiten nicht und nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen können</p>	<p>§ 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Zeugnisreglement vom 1.9.2008</p>	<p>am schulischen Standortgespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung individueller Lernziele • bei integrierter Sonderschulung evtl. Beschluss auf Verzicht der Beurteilung des Lern-, Arbeits- sowie Sozialverhaltens 	<p>Benotung nach Klassenlernzielen</p> <p>Bemerkungen: keine</p>	<p>Lernbericht freiwillig</p> <p>Beschreibung der persönlichen Fortschritte</p> <p>auf eigener Vorlage oder auf Formular Lernbericht (mit Notengebung) zum Zeugnis des VSA</p>

Schülerinnen und Schüler, die von einem oder mehreren Fächern dispensiert sind	§ 29 Abs. 3 Volksschulverordnung vom 28.6.2006	Zuständigkeit für Entscheid gemäss Organisationsstatut der Gemeinde Empfehlung: Dispensation von einzelnen Fächern (z.B. Fremdsprache) nur in absoluten Ausnahmefällen nach einer schulpyschologischen Abklärung mit Schulpflegebeschluss und Einverständnis der Eltern	keine Note in den entsprechenden Fächern Bemerkungen: „Sport: Dispensation gemäss § 29 der Volksschulverordnung“	---
Schülerinnen und Schüler, die das Potential haben, die Klassen- oder Stufenlernziele gemäss Lehrplan zu erreichen, aufgrund einer Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und deshalb Anrecht auf eine Nachteilsausgleichsmassnahme haben	Art. 1, 2, 3, 5 und 20 Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002	Gutachten einer fachkundigen Instanz am schulischen Standortgespräch: <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung geeigneter Nachteilsausgleichsmassnahmen (Anpassungen der Form der Überprüfung der Lernziele) 	Benotung nach Klassenlernzielen Bemerkungen: keine	Lernbericht freiwillig Beschreibung der Nachteilsausgleichsmassnahmen auf eigener Vorlage oder auf Formular Lernbericht (mit Notengebung) zum Zeugnis des VSA

Weitere Hinweise finden sich in der Broschüre ‚Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen: Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten‘ unter www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Zeugnisse & Absenzen.